

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische General-Kommission für Ablösungen, welche für die Grundstückszusammenlegungen im Herzogthume Sachsen-Altenburg als zweitinstanzliche Oberbehörde fungirt, bildet zu Folge einer abgeschlossenen Uebereinkunft auch für die im hiesigen Fürstenthume vorkommenden Grundstückszusammenlegungen die zweitinstanzliche Oberbehörde mit allen denjenigen Functionen, welche im Grundstückszusammenlegungsgesetze und in den obigen §§. der General-Kommission beigelegt sind.

Bei ihrer Geschäftsführung in hiesigen Zusammenlegungssachen dienen ihr die hiesigen Landesgesetze zur Norm.

Sie übt die ihr im hiesigen Fürstenthum übertragenen Competenzen von ihrem Sitze in der Herzoglichen Residenzstadt Altenburg aus unter dem Titel: „Fürstlich Neuß-Blauische General-Kommission für Grundstückszusammenlegungen.“

Die Formen der Verhandlung zwischen der gedachten General-Kommission und den diesseitigen Fürstlichen Behörden sollen die nämlichen sein, welche für den Geschäftsverkehr von und mit Mittelbehörden im hiesigen Fürstenthum bestehen.

Der General-Kommission stehen gegen die im hiesigen Fürstenthum bestellt werden den Spezial-Kommissionen, neben den im dienstlichen Geschäftsorganismus begründeten Competenzen in disciplinairer Hinsicht die Straf- und Exekutionsmittel des Verweises und der Geldstrafen bis zu Zwanzig Thalern zu.

Die Gebühren und Verläge der General-Kommission in Zusammenlegungssachen werden nach einem besonders vereinbarten Regulativ liquidirt und aus der hiesigen Landeskasse berichtigt. Sie sind daher in den Fällen, in welchen die Interessenten nach §. 40 des Gesetzes zur Tragung derselben verpflichtet sind, nach Maßgabe des Bescheides der General-Kommission durch die Spezialkommission zu erheben und an die Fürstliche Hauptkassakasse abzuliefern.

Gera, den 8. Oktober 1860.

Fürstlich Neuß-Bl. Ministerium.

v. Geldern.

Müncf.